

Die am 1. Oktober 1953 in Westberlin zur sog. Flüchtlingsfrage durchgeführte Schauveranstaltung des Bundestages diente dem gleichen Ziel. Einmal sollte damit von der durch die Atomaufrüstung drohenden Gefahr abgelenkt und der wachsende Volkswiderstand gegen den Atomtod paralytisch und zum anderen der allmählich versiegende Strom der irreführten Abwanderer neu belebt werden. Es wurde der „Notstand“ verkündet, weil sich alle Maßnahmen des kalten Krieges als ohnmächtig erwiesen hatten, den erfolgreichen Aufbau des Sozialismus zu verhindern.

Als eine der ersten der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Organisierung der Abwanderung wurde 1953 das sog. Bundesvertriebenengesetz³ erlassen. Als Hauptorganisatoren der Abwanderung traten das Bundesvertriebenministerium und das Ministerium für gesamtdeutsche Fragen sowie die von ihnen gelenkten Spionage- und Sabotagezentralen in Erscheinung. Mit Hilfe des sog. Notaufnahmeverfahrens wurden nach Belieben und Bedarf „Flüchtlinge“ gemacht⁴. Der Präsident des Bundes Deutscher Industrieller, Fritz Berg, erklärte auf einer internen Tagung des Wirtschaftsausschusses der CDU/CSU am 6. Oktober 1955 in München, daß es notwendig sei, dafür zu sorgen, daß der Flüchtlingsstrom nach Westdeutschland nicht nachlasse; durch entsprechende Propaganda und andere geeignete Maßnahmen könne dies erreicht werden und so könne das innere Gefüge der DDR ausgehöhlt werden⁵. Die systematische Organisierung der Abwanderung wies der KPD-Abgeordnete Müller auf der erwähnten Bundestagsitzung von 1953 bereits nach: „Man braucht diese Hetze, und man organisiert die Abwanderung aus den Gebieten der DDR. Man braucht sie im Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption der Politik der Bundesregierung und ihrer amerikanischen Kompagnons“⁶. Und diese Gesamtkonzeption lautet nach Adenauers eigener Erklärung vom 7. September 1953: „Bis jetzt hat man immer wieder von der Wiedervereinigung gesprochen. Wir sollten lieber sagen: Befreiung!“⁷.

Der Organisierung und Finanzierung der Abwanderung dient neben dem sog. Bundesvertriebenengesetz ein ganzes System von gesetzlichen und anderen Maßnahmen. So z. B.:

Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367, BGBl. I 1951 S. 470). Es verspricht den Abwanderern wirtschaftliche und politische Vorteile (vgl. dazu Fußnote 9).

Bundesevakuierungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586). Hiermit werden alle Personen, die vom 26. August 1939 bis 7. Mai 1945 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hatten, aufgefordert, auf Kosten der Bundesregierung zurückzukehren.

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 30. Januar 1954 in der Fassung vom 12. Juni 1954 (BGBl. I S. 147). Damit werden jedem ehemaligen Kriegsgefangenen ab 1. Januar 1947 30 DM bzw. 60 DM für jeden Monat der Gefangenschaft gewährt.

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221 in der Fassung vom 30. Oktober 1951 — BGBl. I S. 875, 944) und des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 — BGBl. I S. 931 - nebst DB vom 13. Juli 1950 - BGBl. I S. 327. Hiernach erhalten Heimkehrer 200 bzw. 300 DM Entschädigungsgeld, ferner Zuzug, Wohnraumzuteilung, bevorzugt Zulassung zu freien Berufen, Kündigungsschutz u. a. m.

Ferner werden an Experten mit Osterfahrung u. a. sog. Heimkehrerentschädigungen in Höhe von 6000 DM gezahlt. **Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der BRD in**

Flüchtlingen zu tun hat.“ Die „Gesamtdeutsche Rundschau“, Dortmund, vom 7. Dezember 1956 schreibt z. B.: „Nur etwa 10% der jugendlichen Flüchtlinge verlassen die DDR aus wirklich politischen Gründen.“ Die „Deutsche Volkszeitung“, Fulda, vom 17. Dezember 1953 berichtet unter Berufung auf Verlautbarungen Westberliner Behörden, „daß noch nicht 2% als echte politische Flüchtlinge angesehen werden.“

³ BGBl. I 1953 S. 201. Damit wurde auch der bis dahin übliche Begriff „Umsiedler“ abgeschafft und durch den für den Revanchegedanken geeigneteren „Vertriebenen“ ersetzt.

⁴ vgl. auch „Deutsche Volkszeitung“, Fulda, vom 17. Dezember 1953.

⁵ vgl. ND vom 25. Januar 1956 S. 3.
⁶ Protokoll der 250. Sitzung des Bundestages S. 11980/81 B.

⁷ Verschwörung gegen Deutschland, Berlin 1955, S. 41 ff. (Schwarzbuch): vgl. ferner Peck, Zwei deutsche Staaten oder Adenauers unmögliche Tatsache, ND, Ausgabe A, vom 15. März 1957, S. 4.

Gewahrsam genommen wurden, vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 498). Danach wird „politischen Häftlingen aus der SBZ“ finanzielle Hilfe gewährt. Um auch deren Anhang zur Abwanderung zu verleiten, erhalten auch Hinterbliebene und Angehörige von Häftlingen Unterhaltsbeihilfen.

Aus dem Register der zur Organisierung der Abwanderung erlassenen Gesetze spielt das bereits erwähnte sog. Bundesvertriebenengesetz (BVG), das die „Sowjetzonenflüchtlinge“ den „Heimatvertriebenen“ gleichstellt und ihnen besondere Vergünstigungen⁸ für den Fall der politischen Anerkennung gewährt, eine besondere Rolle. Für die Gewährung der vom genannten Gesetz vorgesehenen materiellen Unterstützung — so z. B. schon für die sog. Notaufnahme — ist der Antragsteller verpflichtet, einen „vertriebensähnlichen Tatbestand“, eine „Zwangslage“ nachzuweisen (§ 3 BVG). Da es für keinen rechtschaffenen Bürger in der DDR eine solche Lage gibt, erweist sich das Gesetz zugleich als Organisator der Schädlingstätigkeit, um dadurch einen „vertriebensähnlichen Tatbestand“ oder eine „Zwangslage“ zu schaffen. Denn wie die amtlichen Erläuterungen zu § 3 BVG lauten, liegt eine solche besondere Zwangslage vor, wenn „jemand dem politischen System in der SBZ Widerstand leistet“. Dafür erst winkt die „politische Anerkennung“ und die Aufnahme als gleichberechtigter Staatsbürger. Wer keine verwertbaren Informationen überbringen kann, ist für die „freie Welt“ wertlos. Die Abwanderer tauschen also ihre gleichberechtigte Bürgerrechtsstellung in der DDR gegen eine den übrigen Bundesbürgern zweitrangige ein; denn die im Art. 11 des Grundgesetzes enthaltene Gleichberechtigung ist durch das „Bundesvertriebenengesetz“ eingeschränkt⁹.

Zur Finanzierung und Organisierung der Abwanderung dient auch der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellte 10-Millionen-Fonds und der als „Kosten für individuelle Fürsorge“ getarnte Etatposten des Ministers Lemmer in Höhe von 75 Mill. Mark¹⁰. In Abstimmung mit dem „Vertriebenenministerium“ hat die Innere Mission der evangelischen Kirche in Deutschland einen 200 Seiten umfassenden „Leitfaden für Sowjetzonenflüchtlinge“ herausgebracht und Beratungsstellen eröffnet, die dem gleichen Ziel dienen. Ein weiteres „Anziehungsmittel“ besteht in einer 1956 von der westdeutschen Regierung groß angelegten Aktion, an Besuchsreisende aus der DDR Gutscheine für Pakete, 10 DM Taschengeld und Rückfahrtscheine gegen Lochung der PM 12a und Registrierung — auszugeben. Ferner gibt z. B. das Reisebüro Frankfurt/Main an jedem Besucher Eintrittskarten für Veranstaltungen und 10 Fahrtscheine für Straßenbahn aus.

Um junge Menschen, besonders Studenten, für den NATO-Staat zu gewinnen, wandte sich z. B. Staatssekretär Thedieck im ehemaligen Kaiser-Ministerium am 11. Mai 1957 über den NATO-Sender „RIAS“ mit einer Aufforderung an unsere Studenten, Westdeutschland zu besuchen (I)¹¹. Die Verwendung der für zur Verfügung stehenden Mittel wird in einer internen Sonder-Richtlinie geregelt und vom Ministerium kontrolliert. Darin heißt es: „Den Jugendlichen aus der SBZ soll durch finanzielle Hilfe ein Anreiz gegeben werden, die Bundesrepublik und Berlin (West) zu besuchen... Die Prüfung, ob die Hilfsgelder gemäß

⁸ Dies in einem Maße, daß in der zitierten Bundestagsdebatte sogar Dr. Lukaschek nicht umhin konnte, bei der Begründung des Gesetzes darauf einzugehen: „Die Vertriebenen vorgesehen sind hierbei um die Einräumung von Sonderrechten für eine bestimmte Gruppe von Staatsbürgern handle, die nach dem Grundgesetz des Art. 3 des Grundgesetzes nicht gerechtfertigt sei. Darüber hinaus fühlen sich auch andere Geschädigten-Gruppen gegenüber den Vertriebenen vernachlässigt. Es wird damit argumentiert, daß nicht nur aus Rechtsgründen, sondern auch aus politischen Gründen die Einräumung einer unterschiedlichen Rechtsstellung Klüfte zwischen Einheimischen und Vertriebenen neu auf reißen würde, anstatt sie zu schließen.“ Vgl. Protokoll der 250. Sitzung des Bundestages S. 11971 C.

⁹ Das Notaufnahmeverfahren beschränkt zugleich die verlegenen, im Grundgesetz festgelegten Rechte der Freizügigkeit, da es die vielen Nichtanerkannten als Menschen zweiter Klasse behandelt; die Anerkennung dagegen führt zur Einräumung von Sonderrechten.

¹⁰ vgl. ND vom 21. September 1958.

¹¹ vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 15. Mai 1957.